

Reitbeteiligung, Gastreiter und Fremdreiter – Was muss ich als Pferdehalter beachten?

Gemeinsam ein Pferd betreuen, Freunde mit dem geliebten Pferd ausreiten lassen oder der Tochter eines Bekannten eine Freude mit einem Ausritt machen — in allen Fällen sitzen nicht Sie im Sattel.

Aber was passiert nach einem Unfall? Die Uelzener Versicherung erklärt, worauf es ankommt!



Wenn der Pferdehalter eine Reitbeteiligung hat, dann besteht – wenn diese sich um das Pferd kümmert oder es reitet – ebenfalls **Versicherungsschutz über die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung** der Uelzener. Der Pferdehalter hat dann also weiterhin Versicherungsschutz, sollte sein Pferd aus der Tiergefahr heraus einen Dritten oder die Reitbeteiligung selbst schädigen. Gast- und Fremdreiter¹ sind bei der Uelzener Versicherung der Reitbeteiligung gleichgestellt. Passiert ein Ernstfall, hat auch in diesem Fall der Pferdehalter den Schutz aus seiner Versicherung.

Leistungsfälle² im Überblick:

Was passiert, wenn die Reitbeteiligung sich verletzt?

Ist das Pferd dafür verantwortlich (Verwirklichung der Tiergefahr), weil es der Reitbeteiligung zum Beispiel auf den Fuß tritt, besteht für den Pferdehalter Versicherungsschutz. Das bedeutet, die Kranken- oder Renten-Versicherung der Reitbeteiligung würde mit Regressansprüchen auf den Pferdehalter zukommen. Die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung übernimmt die entstandenen Kosten.

Achtung: Tritt die Reitbeteiligung zum Beispiel rückwärts in den Putzkasten, weil sie nicht aufpasst, zahlt dies nicht die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung.

Was passiert, wenn ein Schaden am persönlichen Eigentum der Reitbeteiligung geschieht?

Beim Satteln reißt beispielweise das Pferd die Brille der Reitbeteiligung runter (Verwirklichung der Tiergefahr). Die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung kommt hier für den Schaden auf und ersetzt die Reparaturkosten.

Was passiert, wenn die Reitbeteiligung während des Umgangs mit dem Pferd eine Schädigung Dritter verschuldet?

Sie lässt beispielweise die Boxentür offen, das Pferd entwischt und läuft auf die Straße, wo ein Unfall passiert. Es besteht für den Pferdehalter Versicherungsschutz für die Reitbeteiligung als Tierhüter.

Achtung: Grundsätzlich könnte die Versicherung jetzt von der Reitbeteiligung Regress fordern, weshalb eine Privat-Haftpflicht-Versicherung, die das Reiten fremder Pferde umfasst, sinnvoll ist.

Was passiert, wenn die Reitbeteiligung das Pferd schädigt?

Es besteht kein Versicherungsschutz über die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung für den Pferdehalter.

Hinweis: Die Reitbeteiligung haftet, wenn das Pferd durch ihr Verschulden einen Schaden erleidet. Deshalb sollte darauf geachtet werden, dass in der Privat-Haftpflicht-Versicherung der Reitbeteiligung derartige Schäden mitversichert sind.



Es besteht immer Versicherungsschutz für den Pferdehalter, wenn das Pferd durch eine Reitbeteiligung, Gast- oder Fremdreiter beaufsichtigt, genutzt oder gepflegt wird und sich ein Schaden durch die Verwirklichung der Tiergefahr ergibt. In allen diesen Fällen haftet der Tierhalter für die entstandenen Schäden.

Ausblick! Was sichert die Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung² noch ab?

- Führen eines Pferdes ohne Halfter, ohne Trense
- Reiten ohne Sattel oder mit gebissloser Zäumung
- Teilnahme an Turnieren, Wanderritten, Distanzritten, Pferderennen und -schauen
- Mietsachschäden an Stallungen, Reithallen und am Offenstall
- Flurschäden
- Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter
- Weiderisiko (keine Vorschriften zur Zaunhöhe, auch mit Fremdpferden)



Ernstfall passiert?

- 1 Nach einem Unfall sollten Reitbeteiligungen, Gast- oder Fremdreiter umgehend den Pferdehalter informieren.
- 2 Der Pferdehalter setzt sich anschließend mit seiner Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung in Verbindung.
- 3 Wir sind unter **Tel. 0581 8070-0** für Sie erreichbar und helfen Ihnen gern weiter.
Achtung: Der Pferdehalter (Versicherungsnehmer) muss den Leistungsfall bei seiner Versicherung melden.

¹ Reitbeteiligung, Gast- oder Fremdreiter sind im Zusammenhang mit diesem Infoblatt immer als Synonym zu verwenden.

² Die aufgeführten Leistungen stellen einen allgemein verständlichen Kurzüberblick dar. Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen. Diese können Sie bei uns jederzeit anfordern.